

Herrn
Rüdiger Prinz

16.06.2025

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage vom 04.06.2025

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre kleine Anfrage vom 04.06.2025 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wird in der Stadt Bornheim von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur gemeinnützigen Arbeit im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes zu verpflichten?

Antwort 1:

Seitens der Stadt Bornheim wird aktuell nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Asylbewerber:innen zur gemeinnützigen Arbeit im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes zu verpflichten.

Frage 2:

Im Saale-Orla-Kreis werden die unter Frage 1 genannten Asylbewerber beispielsweise in der kommunalen Grünpflege, zur Unterstützung von Vereinen und Organisationen, beim Winterdienst oder bei der Reinigung von Unterkünften für Asylbewerber eingesetzt – in der Regel für vier Stunden täglich.

Falls die Stadt Bornheim bislang von dieser, als integrationsfördernd geltenden, Maßnahme abgesehen hat, wird um eine Darstellung der Gründe gebeten, da ein gesonderter politischer Beschluss für eine solche Verpflichtung nicht erforderlich ist.

Antwort 2:

Im Rahmen der Flüchtlingswelle 2015/2016 wurden Asylbewerber:innen gemeinnützige Tätigkeiten im Stadtbetrieb angeboten. Damals erfolgte die Identifizierung der Personen sowie die Anbahnung, Vermittlung und Begleitung während der Maßnahme durch das Sozialamt, auch mit Unterstützung eines hohen bürgerschaftlichen Engagements. Grundlegend war dieser Prozess mit einem hohen bürokratischen und organisatorischen Aufwand verbunden. So musste beispielsweise eine individuelle Kostenabrechnung zur Ermittlung der Aufwandsentschädigung erstellt werden, die gemeinnützige Arbeit musste unter Beachtung der Zumutbarkeit zugeteilt werden und rechtssichere Sanktionen bei unbegründeter Ablehnung in Einzelfällen geprüft werden. Im Stadtbetrieb war eine Mehrbelastung durch Einarbeitung, Anleitung und Betreuung der Arbeitskräfte zu verzeichnen, zudem war flankierend durch den Gesamtprozess auch hier ein grö-

ßerer administrativer Aufwand zu verzeichnen. Langfristig konnte dieser Aufwand aufgrund von knappen Personalressourcen nicht geleistet werden.

Es ist und bleibt eine Herausforderung, die Vorbereitungen für die Aufnahme geeigneter Tätigkeiten und Einsatzstellen im kommunalen Bereich bereit zu stellen. Die gemeinnützige Arbeitsgelegenheit muss allen in §5 AsylbLG genannten Personen angeboten werden. Es handelt sich hierbei um einen heterogenen Personenkreis, für den die Auswahl, die Abrechnung und die Sanktionierung mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden ist, der derzeit nicht von der Verwaltung geleistet werden kann. Die Verwaltung erhofft sich durch die Implementierung des vom Land NRW geförderten Kommunalen Integrationsmanagements (KIM), welches fortan lokal in den Kommunen mit verankert sein soll, die Integration von neuzugewanderten Personen durch ein zielgerichtetes Case Management zu begleiten und zu verbessern, auch für den Bereich der Arbeitsaufnahme. Im Rahmen des vom Rhein-Sieg-Kreis gesteuerten Gesamtprozesses wird das Thema Arbeitsmarktintegration aktuell, und im Speziellen die Einbindung von Asylbewerber:innen in gemeinnützige Arbeit, aufgegriffen und hinsichtlich der Potentiale und Herausforderungen erörtert. Die Stadt Bornheim beteiligt sich an diesem Prozess.

Frage 3:

Sofern in Bornheim von der genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde oder wird: Wie häufig wurde die gemeinnützige Tätigkeit verweigert, sodass eine Kürzung der Leistungen nach §5 AsylbLG möglich gewesen wäre oder sogar umgesetzt wurde?

Antwort 3:

Da die Schaffung von Arbeitsintegration für Asylbewerber:innen in der Stadt knapp 10 Jahre zurück liegt, könnten die Daten über etwaige Sanktionen in Einzelfällen für eine vollständige Auswertung nur mit ausgiebiger Recherche und Datenanalyse unter Beteiligung der Regio IT zur Verfügung gestellt werden, was in Anbetracht der kurzfristigen Beantwortung nicht leistbar war und grundlegend einen hohen Zeitaufwand impliziert.

Frage 4:

Wie viele arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, leben mit Stichtag 01.06.2025 in Bornheim?

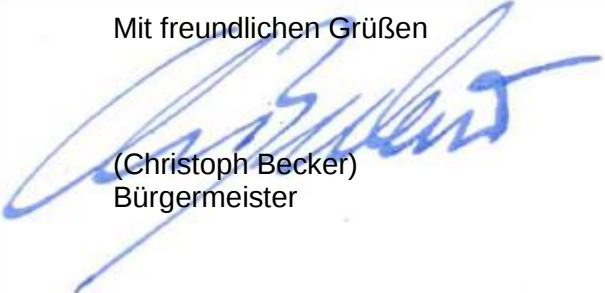
Antwort 4:

Zum Stichtag 01. Juni 2025 leben in Bornheim insgesamt 192 Asylbewerber:innen, die mind. das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Von diesen sind 47 Personen aktuell erwerbstätig.

Über weitergehenden Schulbesuch und die Erwerbsfähigkeit gemäß §8 SGB II kann in Kürze der Zeit keine dezidierte Auskunft erteilt werden, da die Daten der Einzelfälle hier analysiert werden müssten, was einen gewissen Vorlauf für die Leistungssachbearbeiter:innen AsylbLG bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister